

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Vom 21. Dezember 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Errichtung des Fonds

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Kompensation der Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 errichtet."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort "Anerkennungsleistungen" durch das Wort "Kompensationsleistungen" ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird das Wort "weitere" gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Mit dem Wirtschaftsplan verbundene Ausgabeermächtigungen sind verbindlich."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans wird von dem für Finanzen zuständigen Ministerium in den Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags eingebracht. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags berät und beschließt den Wirtschaftsplan. Die Beratungen und die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan finden in der Regel in öffentlicher Sitzung statt."

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

"(3) Unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplans sind vom für Finanzen zuständigen Ministerium vorab dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags zur Zustimmung vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss vierteljährlich über die Mit-

telbewirtschaftung und den Budgetstand des Sondervermögens in der Regel in öffentlicher Sitzung. Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet darüber hinaus nach Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags in der Regel in öffentlicher Sitzung.

(5) Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Freistaats Thüringen in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Anlage zum Einzelplan 17 'Allgemeine Finanzverwaltung' beizufügen."

4. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9
Auflösung

Das Sondervermögen gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als aufgelöst. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener, nicht zweckgebundener Bestand soll der Tilgung im Landeshaushalt zugeführt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2021
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller